Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die Beteiligten
im Verfahren zur 26. Änderung
des Regionalplans Düsseldorf

Aktenzeichen:
32.01.02.01-26. RPÄ
bei Antwort bitte angeben

Frau Spies
Zimmer: 363
Telefon:
0211 475-3285
Telefax:
0211 475-2982
Jana.Spies@
brd.nrw.de

26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB)
1. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG
2. Umweltprüfung – Screening – gemäß § 8 Absatz 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, gegenüber dem Regionalrat Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB) anzuregen.

Zentraler Anlass für die 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist ein entsprechender Antrag der Stadt Grevenbroich. Dieser bezieht sich auf den etwa 13,8 ha großen Bereich „Am Hammerwerk“ westlich der Grevenbroicher Innenstadt. Er ist derzeit im Regionalplan für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) festgelegt.

Der Änderungsbereich schließt im Norden an die Rheydter Straße und im Osten an die Bahntrasse (Düsseldorf - Grevenbroich - Köln) an. Im Übrigen quert der Elsbach teils offen, teils verrohrt im nördlichen Abschnitt den Änderungsbereich. Die südliche Grenze des in Rede stehenden Bereichs bildet die Bergheimer Straße, die westliche Grenze die Bebauung entlang der Von-Droste- und der Vom-Rath-Straße. Darüber hinaus erfolgt die innere Erschließung des Gebietes über die Straße Am Hammerwerk.

In einem Teil des hier vorgeschlagenen Änderungsbereichs möchte die Stadt Grevenbroich künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Urbanen Gebiets schaffen. Mit der Aufstellung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

des Bebauungsplans Nr. G 232 „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“ im Verfahren gem. § 13 a BauGB ist beabsichtigt ein Stadtquartier mit überwiegenden Wohnnutzungen, ergänzt um wohnortnahe Dienstleistungen, Freizeitangebote, soziale Einrichtungen sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen. Der betroffene Planbereich des Urbanen Gebietes hat eine Größe von 1,85 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich soll im Anschluss berichtigt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich stellt den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. G 232 „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“ als Sondergebiet 2 Fachmarktzentrum I „Am Hammerwerk/Rheydter Straße“ (SO2) dar. Weitere Bereiche des betreffenden Areals sind im FNP mit Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (SO9 – Fachmarktzentrum II „An der Moschee/Am Hammerwerk“ und SO8 – Einzelhandel Am Hammerwerk) sowie Gewerbegebieten festgelegt.

Der RPD legt hier wie dargelegt einen ASB-GE fest. Dieser schließt die Planung von Flächen für Wohnen und Mischnutzungen aus und legt den Schwerpunkt auf den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten gewerblicher Bauflächen im Sinne des § 8 der BauNVO. Die angestrebte Bauleitplanung verstößt daher derzeit gegen geltende raumordnerische Ziele.

Ziel der 26. Regionalplanänderung im Bereich „Am Hammerwerk“ ist es, die Anregung der Stadt Grevenbroich zur Realisierung des Urbanen Gebietes umzusetzen, den absehbaren Nutzungskonflikten durch den sich bereits vollziehenden Strukturwandel zu begegnen und neue Entwicklungsperspektiven zu schaffen. Der gesamte Bereich der Regionalplanäderung hat eine Größe von 13,8 ha.

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG

Entsprechend § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) unterrichte ich Sie als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle von der geplanten Regionalplanänderung.

Zugleich fordere ich Sie auf, mir Aufschluss zu geben

1. über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können, sowie

2. über weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Umweltprüfung – Screening – gemäß § 8 Absatz 2 ROG

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann – entsprechend § 8 Absatz 2 ROG – von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien derzeit keine Auswirkungen der geplanten Regionalplanänderung auf die in § 8 Absatz 1 ROG genannten Schutzgüter erkennbar. Bei der 26. Änderung des RPD handelt es sich um eine strukturwandelbedingte Änderung von der Festlegung ASB-GE in die Festlegung ASB. Insoweit wird die Intensität der Umweltwirkungen des möglichen Nutzungsspektrums zurückgenommen. Die Fläche ist bereits weitestgehend bebaut und auch durch angrenzende Nutzungen baulich umschlossen.

Diesbezüglich verweise ich auf das Screeningpapier und bitte Sie hierzu um Ihre Stellungnahme.

Das Screeningpapier sowie die Liste der im Rahmen des Screenings beteiligten öffentlichen Stellen finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://membox.nrw.de/index.php/s/5j3h2Fun62ggieL

Über diesen Pfad erhalten Sie Zugriff auf eine Cloud-Speicherlösung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zum Öffnen der Cloud benötigen Sie das Passwort „Screening“.

Hinweis: Beim Aufruf der Dateien im Internetbrowser kann es unter Umständen zu Darstellungsproblemen kommen. Bitte laden Sie die Dateien in diesem Fall auf Ihren PC herunter.

Sollten Sie dennoch Probleme beim Zugriff haben, teilen Sie mir dies bitte umgehend mit. Ich werde Ihnen die Dokumente dann anderweitig zugänglich machen.

Besonderer Hinweis für das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen:

Hinsichtlich des im Screeningpapier aufgezeigten Plangebietes bitte ich auch um Einschätzung, ob für meine Planungsebene im Sinne einer vorgelagerten regionalplanerischen Einschätzung gemäß Ziffer 2.7.2 der *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* vom 6. Juni 2016 eine Betroffenheit planungsrelevanter, verfahrenskritischer Arten zu besorgen ist.

Die Übersendung Ihrer Stellungnahme zu Aspekten des Screenings nach § 8 Absatz 2 ROG oder relevanter Informationen nach § 9 Absatz 1 ROG erbitte ich bis zum **11. Dezember 2025.**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Stellungnahme bzw. Informationen vorzugsweise in digitaler Form an nachfolgende E-Mailadresse übermitteln würden:

Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Sollte ich bis zum genannten Zeitpunkt keine Rückäußerung erhalten haben, werde ich davon ausgehen, dass Ihnen – derzeit – keine entsprechenden Informationen vorliegen; eine Fehlanzeige ist insoweit nicht erforderlich.

Der jetzige Informationsaustausch ist unabhängig von Ihrer Möglichkeit, im voraussichtlichen weiteren Verfahren entsprechend § 9 Absatz 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und

– im Falle einer wider Erwarten durchzuführenden Umweltprüfung – zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Bei Fragen zum Verfahren oder zu den Unterlagen wenden Sie sich bitte an Herrn von der Heiden oder Frau Berger.

Telefon: (0211) 475-2406, E-Mail: fabian.vonderheiden@brd.nrw.de
Telefon: (0211) 475-3361, E-Mail: daniela.berger@brd.nrw.de

Bei Fragen zum Screening stehen Ihnen Herr Schilling und Frau Kaulen zur Verfügung.

Telefon: (0211) 475-9161, E-Mail: holger.schilling@brd.nrw.de
Telefon: (0211) 475-3281, E-Mail: michele.kaulen@brd.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Jana Spies